



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

RÉFERAT Z B 6

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 529/2019

DATUM Berlin, 2. Juli 2019

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Meinungsumfrage durch INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung
BEZUG: Ihr Antrag vom 5. Juni 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 5. Juni 2019 ergeht folgender

Teilbescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt.
2. Der Informationszugang erfolgt insoweit gebührenfrei.
3. Soweit über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde, ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 5. Juni 2019 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um „amtliche Informationen zur „Meinungsumfrage durch INFO GmbH Markt- und Meinungsforschung“. Sie bitten hierzu um folgende Informationen:

„- Informationen, aus denen die Gründe für eine Notwendigkeit einer Meinungsumfrage hervorgehen (Warum wird die Umfrage durchgeführt?)

- Informationen, aus denen die Ziele der Umfrage hervorgehen (Was soll mit der Umfrage erreicht werden?)

- Kostenaufstellung für die Meinungsumfrage

- Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit der INFO GmbH

- Informationen, aus denen hervorgeht, warum die INFO GmbH als Dienstleister für die Meinungsumfrage gewählt wurde.“

Darüber hinaus bitten Sie um „die Ergebnisse der Meinungsumfrage, sobald diese vorliegen“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

1. Auf dieser Grundlage teile ich Ihnen Folgendes mit:

a) Informationen, aus denen die Gründe für eine Notwendigkeit einer Meinungsumfrage hervorgehen (Warum wird die Umfrage durchgeführt?)

b) Informationen, aus denen die Ziele der Umfrage hervorgehen (Was soll mit der Umfrage erreicht werden?)

Das BMJV plant eine zielgruppenadäquate Überarbeitung seines Internetauftritts (www.bmiv.de) hinsichtlich der Strukturierung des Webangebotes und der Navigation. Ziel ist es, die unterschiedlichen Themenfelder für sehr verschiedene Zielgruppen besser auffindbar und nutzbar zu machen. Der gesamte Prozess der Überarbeitung und Anpassung wird durch eine Evaluationsstudie begleitet, welche die dafür notwendigen Informationen liefert, sowohl zum Status Quo als auch zu notwendigen Anpassungen. Es sollen vor allem Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wer die Nutzer sind, was sie interessiert, ob sie die gesuchten Informationen finden und wie sie das bestehende Internet-Angebot nutzen und bewerten. So können die Stärken des bestehenden Auftritts sowie Schwachstellen und Verbesserungspotentiale aufgezeigt werden. Darüber hinaus sollen Handlungsanregungen generiert werden, wie die Zahl der Nutzer und deren Zufriedenheit gesteigert werden könnten.

c) Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit der Info GmbH

Ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag wurde nicht abgeschlossen, da keine personenbezogenen Daten erhoben werden.

d) Informationen, aus denen hervorgeht, warum die INFO GmbH als Dienstleister für die Meinungsumfrage gewählt wurde.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Info GmbH einen Rahmenvertrag zur Evaluation von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgeschlossen, der für das BMJV als Bedarfsträger im Kaufhaus des Bundes abrufbar ist.

e) Ergebnisse der Meinungsumfrage

Hierzu liegen noch keine Ergebnisse vor.

2. Zu der von Ihnen erbetenen Kostenaufstellung für die Meinungsumfrage sind im BMJV ebenfalls amtliche Informationen vorhanden. Ob einem Zugang zu diesen Informationen Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen, konnte noch nicht abschließend geprüft werden. Ungeachtet dessen könnte es sich bei den Informationen um Geschäftsgeheimnisse der Info GmbH handeln. Nach § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung hat die Info GmbH bislang nicht erteilt.

Es bedarf daher zunächst der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG. Ein IFG-Antrag, der Daten Dritter im Sinne der § 5, 6 IFG betrifft, muss zudem begründet werden, § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG.

III.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte gebührenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Soweit Ihnen die erbetenen Auskünfte (oben unter II.1) erteilt werden konnten, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Mit dem zu erwartenden Aufwand für die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens zu der erbetenen Kostenaufstellung für die Meinungsumfrage und der damit einhergehenden

weiteren Prüfung Ihres Antrags ist eine gebührenfreie Bearbeitung jedoch nicht mehr möglich, denn die Bearbeitung Ihres Antrags verursacht einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Unter Berücksichtigung der pauschalen Stundensätze für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG (z.B. 60 EUR für den höheren Dienst) ist die Gebühr zu bestimmen. Für die Herausgabe von Abschriften ist ein Gebührenrahmen von bis zu 500 EUR vorgesehen, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, vgl. Nummer 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Eine exakte Bezifferung der Gebührenhöhe wird allerdings erst nach Bearbeitung Ihres IFG-Antrags möglich sein.

IV.

Ich bitte um Rückäußerung innerhalb eines Monats zum weiteren Verfahren.

Sollten Sie unverändert an Ihrem Antrag festhalten, bitte ich in Vorbereitung des Drittbeteiligungsverfahrens zunächst darum, eine Begründung für Ihren Antrag einzureichen. Ich bitte zudem um Mitteilung Ihrer zustellfähigen Anschrift sowie um Zustimmung zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an die zu beteiligende Info GmbH.

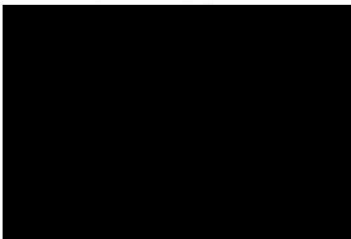
Sollte ich keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihren Antrag - soweit über ihn bislang nicht entschieden ist - nicht weiterverfolgen.

Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Teilbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjb.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.